Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebührоder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 71. Mittwoch den 4. September 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen.

(Tgb.-Nr. 7424 K.)

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien“, die am 17. August 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind die bisher geltenden Richtpreise für Rotklee, Weißklee, Schwedisch-Klee, Gelbklee in Kappen, Gelbklee enthülst, Wundklee und Timothe abgeändert und die für Luzerne und Esparsette am 7. Juli 1917 festgesetzten Richtpreise aufgehoben werden. Der Preisfestsetzung hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts mit Erlaß vom 21. August 1918 — B I 7019 — zugestimmt. Es gelten fortan für Klee- und Grassamen guter Qualität unter Beibehaltung der bisherigen Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit nachstehende Richtpreise für 50 kg:

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
			ℳ	ℳ	Pf	ℳ
1. Serradella	90	70	100,—	92,—	85,—	80,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	400,—	365,—	335,—	320,—
3. Weißklee, seidefrei	90*)	80	400,—	365,—	335,—	320,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	88**)	65	400,—	365,—	335,—	320,—
5. Gelbklee in Kappen	—	—	118,—	105,—	96,—	90,—
6. Gelbklee, enthülst, seidefrei	92	70	200,—	180,—	164,—	155,—
7. Inkarnatklee, seidefrei	92	80	196,—	176,—	160,—	150,—
8. Wundklee	80	70	400,—	365,—	335,—	320,—
9. Engl. Raygras	75	75	196,—	176,—	160,—	150,—
10. Ital. Raygras	85	80	196,—	176,—	160,—	150,—
11. Westerwoldisches Raygras	90	70	196,—	176,—	160,—	150,—
12. Wiesenschwingel	80	70	196,—	176,—	160,—	150,—
13. Timothe, seidefrei	90	70	176,—	156,—	140,—	130,—
14. Knaulgras	75	80	196,—	176,—	160,—	150,—
15. Schafschwingel	70	70	115,—	100,—	88,—	80,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besatzes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

---

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Berlin den 24. August 1918.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Veröffentlicht.
Thorn den 2. September 1918.

Der Landrat.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Anhörung von Vertretern des östlichen, des mittleren und des nordwestlichen Wirtschaftsgebietes und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen für die Provinz Westpreußen nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten:	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für das Pfund in Pfennigen:		
Obst:			
Preißelbeeren	65	85	110
Reineklauden	60	78	105
Mirabellen	75	95	120
Pflaumen, großfrüchtige reife	50	70	100
andere Pflaumen und Zwetschen	20	28	38
Brennzwetschen	10	18	—
Aepfel und Birnen			
Tafelobst	35	47	60
Wirtschaftsobst	15	22	35
Gemüse:			
Rhabarber	15	18	25
Spinat	20	25	35
Erbsen (Schoten)	30	40	55
Mairüben, ohne Kraut	2	3,5	5
Kohlrabi, ohne Kraut	9	12	16
desgl., mit Kraut	5	8	12
Bohnen, grüne Bohnen			
Busch- oder Stangenbohnen	18	22	30
Perlbohnen, Wachsbohnen	25	29	35
Puff- oder Saubohnen mit Schoten	10	14	20
Tomaten	70	80	100
Gurken, 60 Stück mehr wie 35 Pfund wiegend, ebenso Schälgurken je Pfund	30	36	45
desgl., 60 Stück mehr wie 24 Pfund wiegend, je Stück	14	17	25
desgl., 60 Stück mehr wie 16 Pfund wiegend, je Stück	11	14	20
desgl., 60 Stück mehr wie 13 Pfund wiegend, je Stück	9	11	15
Leichtere und Krüppelgurken 60 Stück weniger als 13 Pfund wiegend, je Pfund	9	12	17
Rote Rüben (rote Beeten)			
a) freie Ware	7	10	12
b) Vertragsware	8	10	12
Weißkohl			
a) freie Ware	3,75	7	9
b) Vertragsware	4,—	7	9
Rotkohl			
a) freie Ware	7,—	10,50	12
b) Vertragsware	7,50	10,50	12
Wirsingkohl			
a) freie Ware	6,50	10,—	12
b) Vertragsware	7,—	10,—	12
Grünkohl			
a) freie Ware	7,—	10,50	13
b) Vertragsware	7,50	10,50	13
Rote Speisemöhren und längliche Karotten			
a) freie Ware	6,50	9	11
b) Vertragsware	7,—	9	11
Gelbe Speisemöhren			
a) freie Ware	4,75	7	9
b) Vertragsware	5,—	7	9
Kleine runde Karotten	12,—	15,—	17
Kopf wie vor.			
Zwiebeln, lose			
a) freie Ware	14,50	20,—	26
b) Vertragsware	15,—	20,—	26

Die vorstehenden Höchstpreise treten, sofern nicht für die Erzeuger Höchstpreise für Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, rote Speisemöhren, gelbe Speisemöhren, kleine runde Karotten, rote Rüben und Zwiebeln durch die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918 ein früherer Termin bestimmt war, mit Donnerstag den 5. September 1918 in Kraft.

Danzig den 31. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

von Auwers. Felix Kawalki.

Veröffentlicht:

Thorn den 2. September 1918.

Der Landrat.

3. Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. K. R. A.,

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15, K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),

b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser, sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleikabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in **Legierungen,** sofern sie nicht unter

Klasse 9 a fallen, **unverarbeitet** und **vorgearbeitet**, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens ½ v. H. des Gesamtgewichts; ferner **Nickel plattiert**, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und **vorgearbeitet**, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in **Erzen**, Neben- und Zwischenprodukten der Hütteninindustrie, **Salzen** und **sonstigen chemischen Verbindungen** und in **Legierungen** mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen (auch Weiß- und Lagermetall), **unverarbeitet** und **vorgearbeitet**, sowie Notenstichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und **fertige Druckmittel**, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und **fertige Druckmittel**, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach § 6 b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

in den Klassen	1—11 b	zusammen	150 kg,
„ „ „	12—14	„	20 „
„ „ „	15—17	„	100 „
„ „ „	18—19	„	50 „
in der Klasse	20		50 „
in den Klassen	21—22	„	600 „ [1]).

[1]) Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.
Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen, sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. **Verwendung auf Grund von Bezugscheinen** [2]).

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter **Bezugscheine**, sofern die in dem Bezugschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden [3]).

Zur Ausstellung von Bezugscheinen sind berechtigt:
die Haupt-Beschaffungsstellen [4]) deutscher Militärbehörden,
die Haupt-Beschaffungsstellen deutscher Reichsmarinebehörden,
die Haupt-Beschaffungsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,
die Haupt-Beschaffungsstellen deutscher Reichs- oder Staats-Post- und -Telegraphenbehörden,
sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen [4]) im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die **vorläufige Entnahme** aus **eigenen** Beständen und die **Verarbeitung** ohne Bezugschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugscheins zulässig.

2. **Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung** [2]).

[2]) Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M 122.8. 18. K. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.
[3]) Als amtliche Vordrucke von Bezugscheinen sind zur Zeit in Gebrauch
der Bezugschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a und
der Sammel-Bezugschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.
[4]) Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2394 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen **Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des Königlich Preußischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden [5]).

3. **Verwendung auf Grund von Belegscheinen.**

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter **Belegscheine**, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden [6]).

Zur Ausstellung sind berechtigt:

für Belegscheine auf Grund eines **Bezugscheins für Metalle** diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines **Sammel-Bezugscheins für Metalle** und auf Grund einer **Verwendungserlaubnis** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. **Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.**

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von **Ausbesserungsarbeiten** an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden **in kriegswichtigen Betrieben**, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche [7]) einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die **nachträgliche Genehmigung** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches einzuholen.

5. **Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.**

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender **Liefer- und Werkaufträge der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft** auf Grund der von dieser erteilten **Bestellung** an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2338 ausgestellten **Entnahmebestätigung.**

6. **Rücklieferung von Entfall.**

Gestattet ist die **Rücklieferung** der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden **Entfallmengen** an die im Bezugschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. **Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.**

Soweit durch die Beschlagnahme ein **dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand** betroffen ist, ist dessen **Benutzung** und die zu seiner laufenden Benutzung **unerläßliche Umarbeitung** gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung **tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.**

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die **2. Nachtragsverordnung** zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, **Nr. M. 1029/9. 15. K.R.A.,** betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft [8]).

---

[5]) Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vgl. Anm. 2) zu erfolgen.

[6]) Bezugscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugscheine bezw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

[7]) Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches vorher eingeholt werden und erteilt sein.

[8]) Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikel IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. K.R.A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 1. September 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben. Auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 30. April 1915, Sonderausgabe, wird hiermit hingewiesen.

Thorn den 1. September 1918.

Der Landrat des Kreises Thorn.

Bekanntmachung,

betr. Verwendung von Papierabfällen.

Für den Bereich des 17. A.-K., einschließlich der Festungen, wird aufgrund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 15 folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher,) Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen oder lediglich zum Zwecke der Vernichtung zu verbrennen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark erkannt werden.

Sofern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben die Absonderung des Hausmülls Dienstboten oder Angestellten über-

Hie zu Beilage.

Beilage zu Nr. 71 des Thorner „Kreisblatt.“

Mittwoch den 4. September 1918.

tragen haben, trifft die Strafe diese letzteren; neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit ihrem Vorwissen begangen sind, oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Beauftragten an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1918 inkraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 23. August 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 30. August 1918.

Der Landrat.

Zustellung der Einkommensteuer-Einspruchs-Bescheide für das Steuerjahr 1918.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen werden, soweit die Zustellung nicht durch die Post erfolgt, in den nächsten Tagen die Bescheide über die gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer erhobenen **Einsprüche** zugehen. Die Einspruchsbescheide sind den Adressaten **oder bei deren Abwesenheit den erwachsenen Hausgenossen sofort** entweder durch einen **vereidigten** Gemeindebeamten oder durch den **Ortsvorsteher selbst** zuzustellen.

Die ordnungsmäßig erfolgte Zustellung (Bezeichnung der Person, an welche der Bescheid zugestellt, und der Tag der Zustellung) ist in dem mit übersandten Verzeichnis (F. 36) genau zu vermerken und letzteres **am Schlusse seitens der Zustellungsbeamten zu bescheinigen.**

Das Verzeichnis ist **innerhalb 5 Tagen** zurückzureichen.

Für den Fall, daß Steuerpflichtige verzogen sein sollten, sind die betreffenden Bescheide unter Angabe des neuen Wohnorts des Zensiten **zurückzugeben.**

Thorn den 29. August 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Verordnung

zur

Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.

Vom 27. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) / 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1109) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:

a. beim Verkauf an Großhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 89,25 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware . . . 82,50 Mark für 50 Kilogramm;

b. beim Verkauf an Kleinhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 96,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware . . . 90,75 Mark für 50 Kilogramm;

c. beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 1,16 Mark für 1 Pfund,
für andere Ware . . . . . 1,12 Mark für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

2. § 5 erhält folgenden Zusatz:

Liegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirkes, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin den 27. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung:

Edler von Braun.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat unter dem 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 979) auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) folgende Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1, Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 31. August 1918.

Der Landrat.

Anordnung,

betreffend

Anmeldung der zu Hausschlachtungen bestimmten Schweine.

Aufgrund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. Seite 728), vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. Seite 673) und aufgrund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hausschlachtung be-

stimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreisausschuß) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden aufgrund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung inkraft.

Berlin den 21. August 1918.

Preuß. Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung:
Peters.

Betrifft
Bezahlung von Getreidelieferungen aus der Ernte 1917.

Noch immer werden Getreideempfangsscheine Formulare a, über Getreidelieferungen **aus der Ernte 1917** der Kreiskornstelle zur Bezahlung vorgelegt.

Da die Kreiskornstelle alle Getreidelieferungen an die Reichsgetreidestelle sofort nach Ablieferung melden muß, ersuche ich alle noch in Händen der Getreideerzeuger befindlichen Getreideempfangsscheine Formulare a aus der Ernte 1917, der Kreiskornstelle bis spätestens zum 15. d. Mts. zur Bezahlung vorzulegen.

Später eingehende Scheine werden nicht mehr anerkannt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Obiges in ihren Bezirken bekannt zu geben.

Thorn den 4. September 1918.

Der Landrat.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.
Der Landrat.
Kleemann.

Betrifft
Erhöhung der Heupreise.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat in Anbetracht des in weiten Teilen des Reiches weniger günstigen Ausfalles der diesjährigen Heuernte, insbesondere des ersten Grasschnittes und des Kleeschnittes, die Heupreise der Verordnung vom 24. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 421) erhöht und den Preis für Heu von Kleearten auf 220 Mark, für Wiesen- und Feldheu auf 200 für die Tonne **endgültig** festgesetzt. Diese Preise gelten für die nach den §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 368) aufzubringenden Heumengen, **auch soweit das Heu schon geliefert ist.**

Die Auszahlung der Beträge erfolgt sofort und zwar bei derjenigen Stelle, bei der die erste Bezahlung erfolgte. Als Ausweis dienen zu die in den Händen der Heuablieferer verbliebenen grünen Abrechnungsscheine.

Thorn den 31. August 1918.

Der Landrat.

Dem Kreise stehen einige Pferdegeschirre zur Verfügung und zwar: Sielengeschirre für schwere Pferde zum Preise von 300 Mk. das Paar und für leichte Pferde zum Preise von 150 Mk. das Paar.

Bestellungen sind mir sofort, **spätestens bis zum 10. September d. Js.** einzureichen. Es kommen jedoch nur minderbemittelte Landwirte in Betracht, die sich wegen Mangels an Geschirren in einer dringenden Notlage befinden und nicht in der Lage sind, sich im freien Verkehr Pferdegeschirre zu kaufen.

Thorn den 28. August 1918.

Der Landrat.

Bis auf Weiteres werden Genehmigungsscheine zum **Transport von Obst zum Markt** nicht mehr erteilt.

Die hierfür erlassenen Bestimmungen in meiner Kreisblattverfügung vom 18. August 1918, Ziffer IV werden hiermit aufgehoben.

Thorn den 31. August 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.